

7./IX. 1915

**\* Die Steuerpflicht des Militäreinkommens.** Eine wichtige Entscheidung zum Einkommensteuergesetz hat der Bezirksausschuß Potsdam gefällt. Es handelte sich um die Frage, ob das Militäreinkommen der zum Heeresdienst einberufenen Beamten, Militärbeamten und reaktivierten Offiziere der Gemeindeeinkommensteuerpflicht unterliegt. Das Oberverwaltungsgericht hat sich hiermit, soweit bekannt, noch nicht beschäftigt. Dagegen haben mehrere preussische Bezirksausschüsse und ein oldenburgischer Verwaltungsgerichtshof diese Frage entschieden und dabei einen für die Gemeinden günstigen Standpunkt eingenommen, d. h. sie haben die Gemeindeeinkommensteuerpflicht aus dem Militäreinkommen solcher Zensiten bejahet. Die Zentralstelle des Deutschen Städtetages veröffentlicht jetzt diese für alle Gemeinden wichtigen Entscheidungen. Die Urteile des Bezirksausschusses Potsdam vom 1. Juni d. J. betrafen die Klagen eines Rechnungsrats im Kriegsministeriums, der seit der Mobilmachung zu einem in der Kriegsformation stehenden Heeresteil gehört, und eines Oberstleutnants a. D., der wieder in eine aktive Dienststellung als Stabsoffizier beim Bezirkskommando 6 Berlin eingestellt wurde. Die beiden Entscheidungen kommen zu dem Schluß, daß die Gemeinden nach der Gesetzgebung selbständig veranlagten. Da sich infolgedessen Staatssteuer und Gemeindeeinkommensteuer nicht decken, so zieht eine Ermäßigung der Staatseinkommensteuer eine solche der Gemeindeeinkommensteuer nicht nach sich. Bei dem wieder in Dienst getretenen Offizier kommt auch eine selbständige Ermäßigung auf Grund des § 63 des Kommunalabgabengesetzes nicht in Frage, weil kein Einkommen fortgefallen ist. Es mangelt in beiden Fällen an einer gesetzlichen Grundlage für die Klagen; sie mußten daher abgewiesen werden.